

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Felix Mitter Bau GmbH (Stand 07/2018)

1.1. Anwendungsbereich:

Die Felix Mitter Bau GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten durch die Auftragserteilung als von Auftraggeber (AG) anerkannt und sind für beide Vertragsteile verbindlich. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen wird auch für allfällige Zusatz- oder Folgeaufträge vereinbart. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG haben keine Geltung. Dies gilt auch trotz gegenteiliger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen des AG.

1.2. Angebote:

Die vom AN angebotenen Leistungen, ob schriftlich oder mündlich, sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend ab Lager. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistungen gültigen Preise. Im Leistungsverzeichnis (LV) beispielhaft genannte Produkte und Materialien berechtigen den AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Zusatzangebote gelten als vom AG (oder seinem Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen Zusatzleistungen durch den AN ohne jegliche Einwände hinnimmt. Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit.

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben (LandschaftsabgabenG, Gomaut gemäß der Mautpflicht Bundesstraßen-MautG)

1.3. Geltung von Normen:

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die ÖNORM B 2110, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde und zum Vertragsinhalt erhoben wurde.

1.4. Zahlung:

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen dem AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle auch nur eines Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von 9,2%-Punkten über den Basiszinsatz geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

1.5. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur als geschätzter Zeitraum zu betrachten. Wird diese Lieferzeit wesentlich überschritten, so hat der AG das Recht den AN eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

1.6. Auftragsänderungen:

Wenn über das Vermögen des AG das Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder werden Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, können weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

1.7. Preis und Entgelt:

Ist zwischen AN und AG nichts Abweichendes vereinbart worden, so sind Preisberechnungen, Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse der AN stets als unverbindliche Kostenvoranschläge zu betrachten. Grundsätzlich erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen multipliziert mit den angebotenen Einheitspreisen laut des vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnisses. Wird zwischen dem AN und AG eine Pauschalsumme vereinbart, sind Nachträge des AN nicht ausgeschlossen, insbesondere bei zusätzlichen Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind.

1.8. Transport:

Sofern nicht anders vereinbart ist, wird der beauftragte Transport gesondert in Rechnung gestellt. Bei beauftragten Regieleistungen wird eine An- und Abtransport Pauschale verrechnet. Das Abladen der Fahrzeuge hat der AG/Empfänger unverzüglich zu veranlassen, Verzögerungen gehen zu Lasten des AG. Das Abladen durch den AN ist gesondert zu vereinbaren und wird gesondert verrechnet.

1.9. Gewährleistung/Haftung/Baugrundrisiko:

Hinsichtlich des Gewährleistungsrechtes wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 922 ff ABGB verwiesen. Wenn der Mangel auf die vom AG beigestellten Unterlagen oder auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen ist, besteht kein Schadenersatz- und Gewährleistungsanspruch des AN. Generell besteht nur eine Haftung des AN bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche dem AN auf Anordnung des AG ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

Das Baugrundrisiko fällt in die Sphäre des AG. Der AG haftet für die sich aus der Verwirklichung des Baugrundrisikos ergebenden praktischen und wirtschaftlichen Folgen, insbesondere die Tragung der Mehrkosten.

1.10. Termine/Mitwirkungspflicht des AG:

Bei Auftragserteilung wird zwischen AG und AN der zeitliche Ablauf der Bauarbeiten im Detail festgelegt. Außergewöhnlichen Wetterereignisse (insbesondere Kälteperioden) bzw. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren, berechtigen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben. Der AG hat auf Grund dessen keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der AG im Sinne des § 15 Abs. 4 Oö. BauO verpflichtet, die betroffenen Liegenschaftseigentümer von der beabsichtigten Inanspruchnahme zu verständigen. Nach Ablauf der Verständigungsfrist, kann der AN davon ausgehen, dass die Zustimmungen aller betroffenen Liegenschaftseigentümer vorhanden sind. Der AG hat den AN von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Solange das Werk mangels Mitwirkung des AG nicht hergestellt werden kann, kann der AN am Vertrag festhalten und nach § 1168 Abs. 1 ABGB Mehrkosten wegen der Verzögerung verlangen oder nach § 1168 Abs. 2 ABGB unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

1.11. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum des AN. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt das Recht auf Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

2. Haftungs- und Deckungsrücklässe:

Der AN ist berechtigt vereinbarte Haftungs- und Deckungsrücklässe mit Haftrücklassgarantien abzulösen.

Ist der AN vom AG mit Abbrucharbeiten beauftragt worden, ist der AG mangels Sicherungserfordernis nicht berechtigt, sich Haftungs- und Deckungsrücklässe abzuziehen. Beauftragte Abbrucharbeiten werden – wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist – gesondert mit einer Rechnung abgerechnet.

2.1. Haftungsausschluss bei Grabungs- und Abbrucharbeiten/Mitwirkungspflicht des AG:

Vor Beginn der Grabungsarbeiten bzw. vor Beginn der Abbrucharbeiten sind vom AG die Grabungsmeldung sowie alle Leitungspläne dem AN vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen, kann der AN davon ausgehen, dass keine Tiefbauleitungen im Grabungsbereich bzw. keine Leitungen im Mauerwerk des Abbruchobjektes vorhanden sind. Sollten dennoch Schäden auftreten, ist der AN auf Grund der unterlassenen Mitwirkungspflicht des AG nicht verpflichtet Schadenersatz zu leisten. Für Leitungs- und/oder Kabelschäden im Grabungsbereich bzw. im Mauerwerk des Abbruchobjektes wird keine Haftung übernommen.

2.2. Kompensation:

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern dies zwischen AG und AN nicht im Vorfeld vereinbart wurde.

2.3. Anschlüsse:

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.4. Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, insbesondere zwischen Unternehmer, wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit in Steyr vereinbart. Der besondere Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG für Verbraucher bleibt davon unberührt. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

2.5. Salvatorische Klausel:

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine solche gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.